Juristische Fakultät
UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Hinweise zur Ausstellung des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG

Herr Prof. Dr. Stephan Gräf ist als BAföG-Beauftragter der Juristischen Fakultät für die Ausstellung der Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium ab dem 5. Fachsemester nach § 48 BAföG zuständig.

Für die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Notenübersicht (WueStudy) vorzulegen oder an **jura-l-arbeitsrecht@uni-wuerzburg.de** zu senden.

Die BAföG Bescheinigungen werden nach Bearbeitung direkt an das BAföG-Amt weitergeleitet:

Auskünfte und Anträge:
Studentenwerk Würzburg, Amt für Ausbildungsförderung
Am Studentenhaus, 97072 Würzburg, (0931) 8005-0;
Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr

Für eine positive Bescheinigung benötigen Sie:

- nach dem 4. Semester: Bestandene Zwischenprüfung – alle Teilprüfungen

Der Leistungsnachweis ist gem. § 48 BAföG Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildungsförderung über das 4. Fachsemester hinaus. Er muss grundsätzlich nur einmal, nämlich zum Ende des **4. Fachsemesters**, beim Amt für Ausbildungsförderung vorgelegt werden.

Die Vorlage des Leistungsnachweises nach dem **4.** oder einem **späteren Fachsemester** ist nur notwendig, wenn die Ausbildungsförderung erstmalig zu diesem Zeitpunkt beantragt wird.

- nach dem 5. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **ein** Schein aus den Übungen für Fortgeschrittene

- nach dem 6. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **zwei** Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene

- nach dem 7. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **drei** Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene